

Satzung
„Förderverein der Kilianschule Iserlohn-Letmathe“

§ 1

**Name, Sitz und Geschäftsjahr
des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kilianschule Iserlohn-Letmathe“
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn-Letmathe.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kilianschule, Iserlohn-Letmathe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt aus dem Verein,
 - (b) den Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

§ 6

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag durch den Vorstand die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

4. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Streichung der Mitgliedschaft

1. Außer durch Austritt oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss wird dem Mitglied nicht bekannt gemacht.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1,00 Euro.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Erteilen einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 9

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- (a) der Vorstand und
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) de(r)m Vorsitzenden,
 - (b) de(r)m Schriftführer(in),
 - (c) de(r)m Rechnungsführer(in),
 - (d) de(r)m ersten Beisitzer(in)
 - (e) de(r)m zweiten Beisitzer(in)
 - (f) de(r)m dritten Beisitzer(in)
 - (g) de(r)m jeweiligen Leiter(in) der Kilianschule,
 - (h) de(r)m jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Kilianschule
2. Geschäftsführender Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Schriftführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Der Vorstand zu Abs. 1 Buchstaben (a) bis (f) wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist befugt Ausgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstaben (a) bis (h) zu beschließen.
Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen
 - (a) die Geschäftsführung,
 - (b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Satzung

„Förderverein der Kilianschule Iserlohn-Letmathe“

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (a) einmal jährlich, möglichst in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres,
 - (b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes innerhalb von drei Monaten.
2. In der nach Abs. 1 Buchstabe (a) einzuberufenden Versammlung hat
 - (a) der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen
 - (b) die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 13

Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail Adresse gesendet worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Mög-

lichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 14

Allgemeine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 15

Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 41 BGB ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb eines Monats nach dem Versammlungstag erneut mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen.
3. Der Termin für die erneute Einberufung darf frühestens zwei Monate nach und muss spätestens vier Monate nach dem ursprünglich anberaumten Versammlungstermin stattfinden.
4. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
5. Die erneute Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gem. Abs. 4 zu enthalten.

§ 16

Abstimmung und Beschlussfassung

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das zuständige Registergericht und / oder die zuständige Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand allein beschließen.

§ 17

Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

2. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Waren mehrere Leiter tätig, unterzeichnet der zuletzt tätige Versammlungsleiter die Niederschrift.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Kilianschule, Iserlohn-Letmathe. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der Kilianschule, Iserlohn-Letmathe zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 02. Mai 2001 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. gez. Elisabeth Beyel
2. gez. Margarita Buse
3. gez. Marion de Coster
4. gez. Ilona Hillebrand
5. gez. Bettina Rode
6. gez. Siegfried Aust-Hartwich
7. gez. Clemens Erbeling
8. gez. Gerd Forth
9. gez. Frank Göcking
10. gez. Jörg Salamon
11. gez. Mattias Striewe

Satzung
„Förderverein der Kilianschule Iserlohn-Letmathe“

Änderungen/ Ergänzungen

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05. Mai 2009 in dem § 10 (Vorstandserweiterung um Beisitzer(in)) ergänzt.

Iserlohn, 12. Juni 2009

gez. Thomas Wessner (1. Vorsitzender)

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2020 in dem § 13 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung geändert. In Punkt 1 und 2 wurde der Versand per E-Mail ergänzt, der Punkt 3 zur virtuellen Mitgliederversammlung ist neu hinzugekommen.

Iserlohn, 22. Dezember 2020

gez. Sabrina Feldmann (1. Vorsitzende)